

Der Stiftungsrat senkt den Rentenumwandlungssatz auf 5,3%

Die Rentenfinanzierung: Ein Thema und ein Politikum, das uns alle früher oder später betrifft und dessen objektive gedankliche Durchdringung für alle von grösster Bedeutung ist! Als Einstieg möge eine alte persische Legende dienen:

Das Märchen vom Reiskorn und dem Schachbrett

Es war einmal ein kluger Höfling, der seinem König ein kostbares Schachbrett schenkte. Der König war über den Zeitvertreib sehr dankbar, weil er sich mit seinen Ministern bei Hofe oft ein wenig langweilte. So sprach er zu seinem Höfling: "Sage mir, wie ich dich zum Dank für dieses wunderschöne Geschenk belohnen kann. Ich werde dir jeden Wunsch erfüllen." Nachdenklich rieb der Höfling seine Nase. Nachdem er eine Weile nachgedacht hatte, sagte er: "Nichts weiter will ich, edler Gebieter, als dass Ihr das Schachbrett mit Reis auffüllen möget. Legt ein Reiskorn auf das erste Feld, und dann auf jedes weitere Feld stets die doppelte Anzahl an Körnern. Also zwei Reiskörner auf das zweite Feld, vier Reiskörner auf das dritte, acht auf das vierte und so fort." Der König war erstaunt. "Es ehrt dich, lieber Höfling, dass du einen so bescheidenen Wunsch äusserst", sprach er. "Er möge dir auf der Stelle erfüllt werden." Der Höfling lächelte, eine Spur zu breit vielleicht, und verneigte sich tief vor seinem Herrscher. Sofort traten Diener mit einem Sack Reis herbei und schickten sich an, die Felder auf dem Schachbrett nach den Wünschen des Höflings zu füllen. Bald stellten sie fest, dass ein Sack Reis gar nicht ausreichen würde, und ließen noch mehr Säcke aus dem Getreidespeicher holen. 64 Felder hatte das Schachspiel. Schon das zehnte Feld mußte für den Höfling mit 512 Körnern gefüllt werden. Beim 21. Feld waren es schon über eine Million Körner. Und beim 64. Feld stellten die Diener fest, dass man diese Menge Reiskörner im ganzen Reich nicht aufbringen könne... (Quelle: <http://www.martinroedel.de>)



Mögen wir alle vor einer solchen Fehleinschätzung der Verantwortlichen bewahrt bleiben!

Um die Entscheidung des Stiftungsrates, den Rentenumwandlungssatz ein weiteres Mal zu senken, nachvollziehen zu können, müssen zunächst die Grundlagen erklärt werden – **was ist eigentlich der Umwandlungssatz?** (Quelle aller kursiv gedruckter Textstellen: Schweizerischer Versicherungsverband SVV/ASA)

Der Umwandlungssatz dient dazu, das im Zeitpunkt der Pensionierung vorhandene Altersguthaben einer versicherten Person in eine jährliche Rente umzuwandeln. Im Bereich der obligatorischen beruflichen Vorsorge (Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge, BVG) ist dabei mindestens der sogenannte «BVG-Umwandlungssatz» anzuwenden.

In der Abstimmung vom 24. September 2017 ging es um die Herabsetzung des Umwandlungssatzes von 6,8% auf 6%. Das Volk hatte dies bereits einmal abgelehnt. Inzwischen also ein zweites Mal.

Da die Lebenserwartung stark gestiegen ist und weiter steigt, und da die Anlagerenditen sinken, ist eine **Reduktion des BVG-Umwandlungssatzes (und des technischen Zinses) dringend notwendig**. In der Reform «Altersvorsorge 2020» schlug der Bundesrat **eine Senkung auf 6,0 Prozent** vor. Die Senkung des Mindestumwandlungssatzes auf 6,0 Prozent sollte ein Schritt in die richtige Richtung sein. Die Tatsache, dass immer mehr (auch staatliche) **umhüllende Kassen** Sätze von deutlich unter 6,0 Prozent beschliessen, zeigt allerdings, dass der «korrekte» Umwandlungssatz schon heute wesentlich tiefer liegt.

Während die Pensionierung für manche Mitarbeiter noch in weiter Ferne liegen mag, haben sicher alle Erfahrungen mit den Krankenkassen, deren Prämien fast jedes Jahr steigen.

Bei den Krankenkassen löst man das Problem der stetig steigenden Kosten durch Festlegung höherer Prämien, also durch höhere Einnahmen.

Der gesetzl. BVG-Umwandlungssatz beträgt aktuell immer noch 6,8 Prozent im Alter 65 für Männer und Alter 64 für Frauen.

Warum darf unsere Vorsorgeeinrichtung trotzdem diesen Umwandlungssatz auf 5,3% (aktuell 6%) herabsetzen?

Im BVG heisst es dazu:

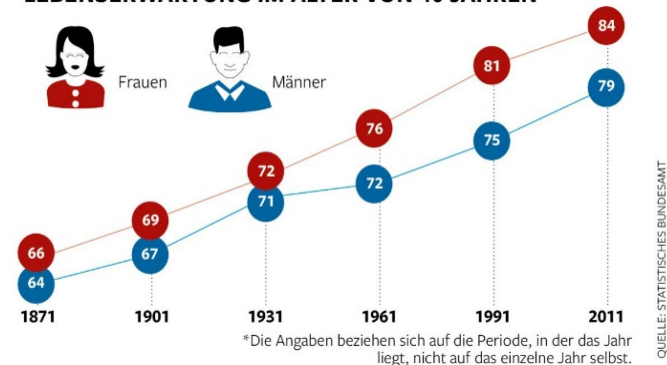
Vorsorgepläne, die über den obligatorischen Bereich hinausgehen, können einen tieferen Umwandlungssatz vorsehen, solange die dabei resultierenden Leistungen mindestens den Leistungen gemäss BVG entsprechen.

Unsere Vorsorgeeinrichtung ist eine sogenannte «umhüllende Kasse» - bietet also ihren pensionierten Mitarbeitern/innen mehr als das gesetzliche BVG-Minimum.

Für Mitarbeitende, welche in den nächsten 5 Jahren pensioniert werden, gilt folgende Übergangsregelung:

Jahrgänge 1953/1954 5.9% (2018)
Jahrgänge 1954/1955 5.75% (2019)
Jahrgänge 1955/1956 5.6% (2020)
Jahrgänge 1956/1957 5.45% (2021)
Jahrgänge 1957/1958 5.3% (2022)

LEBENSERWARTUNG IM ALTER VON 40 JAHREN*



Jahrgänge 1956/1957 5.45% (2021)

Jahrgänge 1957/1958 5.3% (2022)

Bei den Renten der beruflichen Vorsorge geht man umgekehrt vor: Jede/r Mitarbeiter/in und deren Arbeitgeber zahlen monatlich einen individuellen Sparbeitrag (dessen Höhe ist abhängig vom Lohn und Alter) in die Pensionskasse ein. Die Höhe der nach der Pensionierung zu erwartenden monatlichen Rente wird auf Grundlage der aktuellen Lebenserwartung der Bevölkerung berechnet. Steigt also die durchschnittliche allgemeine Lebenserwartung, dann werden die Rentenzahlungen entsprechend angepasst, damit es wieder „aufgeht“. **Es werden also nicht - wie bei den Krankenkassen - die Einnahmen erhöht!**

Wie in dem Märchen gezeigt haben **Zins und Zinseszins** die enorme Steigerung eines Vermögens zur Folge.

Früher wurde das Alterskapital mit 4% verzinst, was ein wesentlicher Finanzierungsteil war. Heute sind es gerade mal 1%. Solange der Rentenzinssatz so tief bleibt und die Lebenserwartung weiter steigt, wird sich der Abwärtstrend der Umwandlungssätze fortsetzen. Jede Firma, jede Pensionskasse, ist gefordert, daraus die richtigen Lehren zu ziehen.

Wieso musste der Umwandlungssatz gesenkt werden?

Die Höhe des Umwandlungssatzes hängt im Wesentlichen von zwei Faktoren ab: der Lebenserwartung und dem technischen Zinssatz. Der technische Zinssatz von neu 2% lässt – unter Berücksichtigung der gestiegenen Lebenserwartung – für Neurentner im Alter 65 nur noch einen Umwandlungssatz von maximal 5.30% zu.

Wieso musste auch der technische Zinssatz gesenkt werden?

Das weltweit tiefe Zinsniveau hat zu deutlich tieferen Anlagerenditen (die zweite Einnahmequelle der Pensionskassen) geführt. Auch für die nächsten Jahre ist keine Änderung in Sicht. Eine Anpassung der Anlagestrategie, mit dem Ziel, höhere Erträge zu erwirtschaften, kommt für die Gemeinschaftsstiftung Klinisch-Therapeutisches Institut (<http://www.gskti.ch>) aus anlagepolitischen Überlegungen (Spekulation an der Börse) nicht infrage, denn dies würde einen noch höheren Aktienanteil bei der Vermögensanlage und damit zunehmende Risiken bedeuten.

Wird der Umwandlungssatz in Zukunft weiter sinken?

Mit dem Entscheid, den technischen Zinssatz und den Umwandlungssatz zu senken, hat die gskti einen weiteren Schritt für die Sicherung der zukünftigen Renten getan. *Sollten die Zinsen in Zukunft auf tiefem Niveau bleiben, die Lebenserwartung weiterhin zunehmen, sind weitere Anpassungen nicht auszuschliessen.*

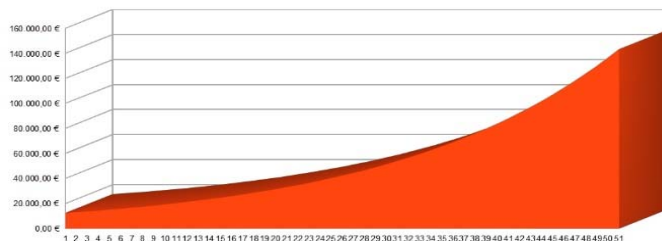
Übergangsbestimmungen, welcher Umwandlungssatz findet Anwendung bei Aufschiebung der Pensionskassenrente?

Beispiel: Eine Frau mit Jahrgang 1954 würde nächstes Jahr pensioniert. Gemäss Übergangsbestimmungen kommt ein UWS von 5.9% zur Anwendung. Die Dame würde aber an sich gerne noch ein paar Jahre weiterarbeiten, beispielsweise bis 2021. Dannzumal gilt bereits ein tieferer UWS von 5.45%. Keine Sorge, zur Anwendung kommen immer die UWS, welche zum Zeitpunkt des Erreichens der gesetzlichen Altersgrenze galten.

Mit der Senkung des Umwandlungssatzes - und auch des technischen Zinssatzes - will die gskti sicherstellen, **dass sie heute keine Renten verspricht, die sie in Zukunft nicht finanzieren kann.**

Die Vermögenserträge der Pensionskasse müssen folgende Kosten decken:

- Verzinsung der Altersguthaben der aktiv Versicherten
 - Verzinsung der Rentendeckungskapitalien
 - Bildung von technischen Rückstellungen
 - Finanzierung der Zunahme der Lebenserwartung
- Steigen nun die Kosten für die Deckung der Rentenverpflichtungen und die Bildung von technischen Rückstellungen, bleibt weniger Ertrag aus der Vermögensanlage übrig, um z.B. Wertschwankungsreserven aufzubauen oder die Altersguthaben der aktiv über dem BVG-Mindestzinssatz zu verzinsen. Die Altersgutschriften der aktiv Versicherten werden über die Beiträge der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber finanziert. Die Versicherungsprämien sowie die Beratungs- und Verwaltungskosten werden über die Risiko- und Kostenbeiträge der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber gedeckt.



Wie hoch ist das angesparte Altersguthaben bei verschieden hoher Verzinsung?

Ein Mitarbeiter Jahrgang 53 wird am 1. März 2018 65 und somit pensioniert. Er hat Fr. 78'000 Jahreslohn versichert. Sein Altersguthaben beträgt mit 4% verzinst, bei Pensionierung Fr. 750'000, mit 1% gerade mal die Hälfte, nämlich Fr. 395'000.

Wie lange reicht das Rentenskapital bei unterschiedlicher Verzinsung?

Ein Mitarbeiter hat ein Altersguthaben von Fr. 500'000 angespart. Beim UWS von derzeit 6% bekommt er eine lebenslange monatliche Rente von Fr. 2'500. Wird das Rentenskapital mit 4% verzinst, reicht es 27 Jahre. Wird das Rentenskapital mit 1% verzinst, reicht es nur noch 18 Jahre. Die Vorsorgeeinrichtung benötigt bei 4% techn. Zins Fr. 465'000, bei 2% techn. Zins jedoch Fr. 580'000.

Man sieht wie heikel die richtige Wahl der «Siamesischen Zwillinge» 'techn. Zins' und 'Umwandlungssatz' ist, bzw. aufeinander abgestimmt sein müssen, damit die Vorsorgestiftung nicht auf Dauer bei Pensionierungen Gewinn oder Verluste macht.

Woher stammen die statistischen Grundlagen der Rentenberechnung?

Man nennt die statistischen Grundlagen die „biometrischen“ Erkenntnisse. Neben der Lebenserwartung berechnet man beispielsweise auch die Wahrscheinlichkeit invalid zu werden oder verheiratet zu sein. Diese Wahrscheinlichkeiten werden aus Beobachtungen einer Vielzahl von Versicherten über mehrere Jahre errechnet und das Zusammenstellen aller Wahrscheinlichkeiten, inklusive den sich daraus ergebenden (Geld-)Werten, nennt man die "technischen Grundlagen" zur Berechnung von Pensionsverpflichtungen. Diese technischen Grundlagen müssen regelmässig erneuert werden, wie leicht einzusehen ist, da beispielsweise die Wahrscheinlichkeit in einem bestimmten Alter zu sterben oder die Wahrscheinlichkeit invalid zu werden nicht konstant sind sondern sich verändern.